



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 14.12.2018 Nr.: 65

Inhaltsverzeichnis

Seite

Universitätsmedizin:

Erste Änderung Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“	1583
--	------

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 22.10.2018 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 27.11.2018 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2015 S. 353), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG i.V.m. § 63 b Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2015 S. 353) wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt. ²Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.“

2. § 4 (Organisation der Lehre) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Module M.CVS.001, M.CVS.002 und M.CVS.003 beinhalten jeweils zweimonatige Forschungsprojekte, die frei aus einem breiten Angebot aller am Studiengang beteiligter Arbeitsgruppen, aber auch aus Arbeitsgruppen aus dem In- und Ausland ausgewählt werden können und inhaltlich wie methodisch unterschiedliche Arbeitsbereiche umfassen sollen.“

3. § 6 (Form der Prüfungsleistungen; An- und Abmeldung; Bekanntgabe von Bewertungen) wird wie folgt geändert:

a. Der Titel des Paragraphen 6 wird zu „Form der Prüfungsleistungen; Bewertungen“.

b. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

c. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 15 Abs. 14 Buchstabe f) APO lautet die Note einer Einzelleistung des Prüflings im MC-Verfahren, soweit die nach § 15 Abs. 15 Buchstabe e) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter MC-Fragen oder zu erlangenden Punkte erreicht wurde,

- „sehr gut“ (1,0), wenn er mindestens 90 Prozent,
- „sehr gut“ (1,3), wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- „gut“ (1,7), wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,

- „gut“ (2,0), wenn er mindestens 60, aber weniger als 60 Prozent,
- „gut“ (2,3), wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- „befriedigend“ (2,7), wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- „befriedigend“ (3,0), wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- „befriedigend“ (3,3), wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- „ausreichend“ (3,7), wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- „ausreichend“ (4,0), wenn er keine oder weniger als 10 Prozent

der darüber hinaus gehenden MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise der darüber hinaus gehenden Punkte erreicht hat.“

4. § 7 (Zulassung zur Masterarbeit) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Module M.CVS.101, M.CVS.102, M.CVS.201 und M.CVS.301 sowie M.CVS.001 und M.CVS.002 müssen erfolgreich absolviert worden sein.“

5. § 11 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

a. Der Titel des Paragraphen 11 wird zu „Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen“.

b. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

c. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -verzeichnisse, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach dieser Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

6. In Anlage I (Modulübersicht) werden Nrn. 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„1. Fachstudium

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 77 C erfolgreich absolviert werden:

M.CVS.001	Lab rotation I	(12 C, 18 SWS)
M.CVS.002	Lab rotation II	(12 C, 18 SWS)
M.CVS.003	Lab rotation III	(11 C, 17 SWS)

M.CVS.004	Modern topics in CVS and clinical research	(6 C, 5 SWS)
M.CVS.101	Cardiovascular basics I	(9 C, 7 SWS)
M.CVS.102	Cardiovascular basics II	(9 C, 7 SWS)
M.CVS.201	Cardiovascular diseases and therapies	(9 C, 7 SWS)
M.CVS.301	Cardiovascular research in academia and industry	(9 C, 7 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 13 C erfolgreich absolviert werden. Es können Module aus dem Angebot des universitätsweit geltenden Modulhandbuchs für Schlüsselkompetenzen belegt werden, darunter auch nach Maßgabe der „Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.
